

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Karin Binder, Lutz Heilmann,  
Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11708 –**

### **Streichung des Artikels 14 der REACH-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG und die Folgen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Juni 2007 wurde der Artikel 14 „Sicherheitsdatenblatt“ der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG durch Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) gestrichen (<http://www.gisbau.de/service/SDB/regeln/regeln.htm>). Laut REACH-Verordnung müssen alle registrierungspflichtigen Stoffe einer Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen werden. Demnach müssen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und/oder Umwelt, Persistenzen oder Bioakkumulationen sowie Risikobeschreibungen angegeben werden. Dies erfolgt mit Hilfe des Sicherheitsdatenblattes. Gemäß dem Artikel 14 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG sollte das Sicherheitsdatenblatt primär Informationen für berufsmäßige Verwenderinnen und Verwender enthalten, durch welche sie in die Lage versetzt werden, sich selber und die Umwelt am Arbeitsplatz zu schützen. Auch nicht berufsmäßige Anwenderinnen und Anwender konnten dem Sicherheitsdatenblatt die notwendigen Informationen über die Gefährlichkeit der Stoffe entnehmen.

Mit der Streichung des Artikels 14 und den neuen Bestimmungen zu den Sicherheitsdatenblättern besteht nun die Gefahr, dass nur solche Informationen über die Giftigkeit und die Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher genannt werden, die bei bestimmungsgemäßer Anwendung (also bei Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen) relevant sind. Gesundheitsgefahren, die bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung bestehen, müssen in den neuen Sicherheitsdatenblättern nicht mehr angegeben werden. Damit sind möglicherweise insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen, die privat und nicht beruflich beispielsweise mit Holzschutzmitteln im häuslichen Bereich umgehen, in dem sich auch Kinder aufhalten. Generell besteht das Problem, dass sich die Angaben der Gefährlichkeit eines Stoffes und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen Risiken auf die bestimmungsgemäße Anwendung beziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass der „Otto Normalverbraucher“ bei der häuslichen Anwendung giftiger Stoffe nicht immer die empfohlenen Arbeitsschutzmaßnahmen einhält. Allerdings weiß er dann

nicht, dass beispielsweise ein Holzschutzmittel verarbeitet ohne Atemschutz, Handschuhe und permanente Belüftung nicht nur die Augen des Anwenders/der Anwenderin reizt, sondern bei ihm und den daneben umherkrabbelnden Kindern unter Umständen auch schwere Atemwegserkrankungen und Krebs verursachen kann. Trotz Streichung des Artikels 14 wird in der bestehenden Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG auf diesen Artikel weiterhin verwiesen (Artikel 1 Ziele und Anwendungsbereich; Artikel 8 Verpflichtungen und Aufgaben der Mitgliedstaaten; Anhang V Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen).

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, warum der Artikel 14 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG durch den Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gestrichen wurde?

Die Regelungen des bisherigen Artikels 14 der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) wurden unter Beibehaltung des erreichten Schutzniveaus unmittelbar in den Artikel 31 der REACH-Verordnung aufgenommen.

2. Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, nach Streichung des Artikels 14 die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter neu zu regeln?

Durch Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der REACH-Verordnung bestehen EU-weit abschließend verbindliche Regelungen zu Sicherheitsdatenblättern, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die Bundesregierung erachtet es angesichts des erreichten Schutzniveaus nicht als notwendig, darüber hinausgehende national weitergehende Regelungen einzuführen.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche grundsätzlichen Konsequenzen die Streichung des Artikels 14 auf die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter hat?

Die alten Regelungen zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, zu denen insbesondere die Richtlinie 91/155/EWG (ebenfalls durch die REACH-Verordnung aufgehoben) gehört, wurden weitgehend unverändert in die REACH-Verordnung übernommen. Die Aufhebung des Artikels 14 in der Richtlinie 1999/45/EG hat keine Absenkung des Sicherheitsniveaus zur Folge.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche Konsequenzen die Streichung des Artikels 14 auf die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf die Benennung der Gesundheitsgefahren ausschließlich im Zusammenhang mit der „bestimmungsgemäßen Anwendung“ für die private und berufliche Anwendung hat?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche Konsequenzen die Streichung des Artikels 14 auf die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf die Benennung der Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit der „nicht bestimmungsgemäßen Anwendung“ für die private und berufliche Anwendung hat?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Das Sicherheitsdatenblatt diente und dient primär der Information beruflicher Verwender. Es war und ist in erster Linie ein Instrument für den Arbeits- und Umweltschutz und nicht unmittelbar für die Risikokommunikation gegenüber dem privaten Endverbraucher vorgesehen. Die inhaltlichen Angaben im Sicher-

heitsdatenblatt sind aber eine wichtige Informationsquelle für die Ausstattung von Etiketten oder Beipackzetteln mit Sicherheitsinformationen, die insbesondere der Information des privaten Endverbrauchers dienen.

Als eine der gewünschten Folgen der REACH-Verordnung müssen in großem Umfang Prüfdaten zu Stoffen erhoben werden, sofern diese nicht schon ohnehin vorhanden sind. Diese Prüfdaten werden nach Auffassung der Bundesregierung in der Gesamtschau auch zu einer Qualitätsverbesserung der Sicherheitsdatenblätter führen. Ferner werden künftig bei gefährlichen Stoffen oberhalb von 10 Jahrestonnen Herstellungs- bzw. Importvolumen den Sicherheitsdatenblättern Zusammenfassungen der vom Registrierpflichtigen nach der REACH-Verordnung zu erstellenden Expositionsszenarien als Anhang beigefügt. Auch hieraus wird eine Verbesserung des Informationsgehalts von Sicherheitsdatenblättern resultieren.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob und wie REACH-konforme Sicherheitsdatenblätter auf einschlägigen Internetseiten einfach durch Angabe der CAS-Nummern (Chemical Abstract Service Registry Number) erstellt werden können?

Sicherheitsdatenblätter müssen fachkundig erstellt werden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass hierzu auch elektronische Hilfsinstrumente existieren.

7. Kann nach neuer Gesetzeslage die nicht bestimmungsgemäße, berufliche oder berufsmäßige Anwendung von Chemikalien gesundheitliche Folgen haben, die sich nicht aus dem Studium der vorhandenen Sicherheitsdatenblätter ergeben?

Die nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung kann – wie auch schon in der Vergangenheit – negative gesundheitliche Folgen haben. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung lässt sich aber auch nicht durch ein noch so aufwendig gestaltetes Sicherheitsdatenblatt ausschließen. Hier zählt am Ende einzig und alleine das verantwortungsvolle Handeln des Anwenders beim Einsatz z. B. von Holzschutzmitteln.

Das Sicherheitsdatenblatt soll einen Beitrag leisten, damit gefährliche Stoffe und Zubereitungen so verwendet werden, dass negative gesundheitliche Folgen nicht eintreten. In diesem Zusammenhang wird auf den Anhang II der REACH-Verordnung verwiesen, in dem im Detail festgelegt ist, welche Sicherheitsinformationen Sicherheitsdatenblätter enthalten müssen.

